

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
(Netto-Preise gültig ab dem 01.01.2013)

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Jahr	29,20	34,75
Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	ct/kWh	4,87	5,80
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	ct/kWh	1,50	1,79
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG	ct/kWh	1,50	1,79
<i>Messstellenbetrieb</i>			
Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	5,80	6,90
• Maximumzähler	€/Jahr	45,00	53,55
<i>Bei jährlicher Ablesung</i>			
<i>Messung und Ablesung pro Zähler</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	1,56	1,86
• Maximumzähler	€/Jahr	6,24	7,43
Preis für Abrechnung pro Zähler	€/Jahr	13,11	15,60
Preis für Abrechnung Pauschalanlage	€/Jahr	13,11	15,60
<i>Bei halbjährlicher Ablesung</i>			
<i>Messung und Ablesung pro Zähler</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	3,12	3,71
• Maximumzähler	€/Jahr	12,48	14,85
Preis für Abrechnung pro Zähler	€/Jahr	15,02	17,87
<i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i>			
<i>Messung und Ablesung pro Zähler</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	6,24	7,43
• Maximumzähler	€/Jahr	24,96	29,70
Preis für Abrechnung pro Zähler	€/Jahr	18,84	22,42

		netto	brutto*
<i>Bei monatlicher Ablesung</i>			
<i>Messung und Ablesung pro Zähler</i> <ul style="list-style-type: none"> • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler • Maximumzähler 	€/Jahr	18,72	22,28
	€/Jahr	74,88	89,11
Preis für Abrechnung pro Zähler	€/Jahr	34,12	40,60
Preis für Tarifschaltung	€/Jahr	10,00	11,90
Preis für Wandlersatz	€/Jahr	10,20	12,14
Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen:			
für Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
bis 500.000 Einwohner	ct/kWh	1,99	2,37
für Schwachlaststrom**	ct/kWh	0,61	0,73
für die Belieferung von Sondervertragskunden	ct/kWh	0,11	0,13
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	0,126	0,150
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,060	0,071
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,025	0,030
Umlage nach § 19 StromNEV			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	0,329	0,392
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,050	0,060
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,025	0,030
Offshore-Haftungsumlage			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	0,250	0,298
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,050	0,060
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,025	0,030

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Letztverbrauchergruppen für KWK-Aufschlag und Umlage nach § 19 StromNEV:

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Letztverbrauchergruppen für Offshore-Haftungsumlage:

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der Offshore Haftungsumlage finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber <http://www.eeg-kwk.net>.